

# Anton Botes Gnaden Clement

Allgemeine  
Verfohnen  
Schagung.

August/ Erz-Bischoff zu Cölln/ des H. Rom. Reichs  
durch Italien Erz-Cangler und Churfürst/ Legatus natus des H. Apostolischen  
Stuhls zu Rom/ Administrator des Hochmeisterthumbs in Preussen/  
Meister Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen/ Bischoff zu  
Münster/ Hildesheim/ Paderborn und Osnabrück/ in Ober- und Nieder-  
Böhern/ auch der Oberr Pfalz in Westphalen/ und zu Engeren Herzog/  
Pfalzgraff bey Rhein/ Landgraff zu Leuchtenberg/ Burggraff zum  
Stromberg/ Graff zu Pyrmont/ Herr zu Borekeloh/ Werth/  
Freudenthal und Eulenberg.

**D**uenn kund/ und sügen allen Unseren so Geist- als Weltlichen Unterthanen  
(weß Standts/ oder Condition die seyn) hiemit zu wissen: Demnach Wir  
auf unterthänigsten Antrag und Vorschlag Unserer Getrewen Behorsamten  
Lands- Ständen bey dermahliger Bekandter Noth und Beträngnuß der Unterthanen  
(da zumahlen die fürzeht auffserordentlich-erforderte Geld- Summen/ neben denen  
anderen Ordinari- Lands- Beschwerden von demselben durch den Weg von Ordinari-  
Kirchvels- Schagungen ohnmöglich bezubringen gewesen/ ja nicht einmahl aller  
angewandten Müh- und Fleiß ohngeachtet/ durch zinsbabre Auffnahmen weder in-  
noch außserhalb Lands mehr zusammen gebracht werden können; die Gelder imo  
mittels dem gänzlichem Verderb der Unterthanen vorzukommen/ Monatlich noth-  
wendig erfordert worden) zu solchem End/ und Erleichterung der Unterthanen eine  
allgemeine Verfohnen- oder Haupt- Schagung durch das ganze Land aufschreiben zu  
lassen/ gnädigst bewogen worden: Inmassen Unser Ehrwürdiges Thumb- Cap-  
pitul sowohl/ als auch die Edlliche Ritterschafft (solowohl mit Vorbehalt ihrer sonst  
kenntlich hergebrachter Immunität und Freyheit/ und also ohne allen pr-  
judicium & consequentiam) auff nachfolgender also einmühtig- vereinbahrter Arth und Weise/ frey-  
willig darzu sich mit- eingelassen haben: Als wollen und befehlen Wir hiemit gna-  
digst: daß solche durchgehende Verfohn- Schagung vor dießmahl (jedoch citra pr-  
judicium & consequentiam) außgeschrieben/ und eingenommen werden solle; inmass-  
fen als folget:

## Classis Prima

Clerus Primarius, und Secundarius, wie auch deren Bediente.

	R.	S.		R.	S.
Prälaten der Thumb- Kirchen zu			Pröbste/ und Prälaten der adelichen Clöster	20	
Münster	20		Conventualen der adelichen Clöster	12	
Archi Diaconi	16		Vicarius Generalis in Spiritualibus	16	
Thumbherren/ so emancipirt seynd	12		Officialis	12	
Commendeuren	20		Reffen Assessores	2	4
St. Joannis, und Teutschen Ordens			Decani Veteris D. Pauli, & S. Maurittii	12	
Klitter	12		Canonici, & emancipati ibidem	10	
Commendeuren in dem Servienten- Häusern	12		Decani aliarum Collegiaratum	10	
Officianten/ oder gemeine Priester von solchen Ordens-Häusern	2		Canonici ibidem	8	
			Pater ad Fontem salientem	8	
			Canonici Regulares dasselben	8	

	fl.	gr.		fl.	gr.
Pastores residentes	5	94	Des Thumb-Capituls / oder anderer	5	94
Vicarii residentes	5	94	Stifter Geldbete / Vograsen / Richtere /		
Pastores non residentes	6		und Advocati Fisci.		
Vicarii non residentes, & tamen per-	6		Ambtmänner / Rentemeistere / Korn-		
cipientes	6		schreiber / Emonitores, Verwaltere / und		
Officianten und Geistliche / so keine Be-	8	14	Pächtere / der Geistlichen Stifter / Clo-		
neficia haben	8	14	ster / und Häuser / auch Secretarii, und		
Abbtinnen / so Erbslichen Standes	14		Schreibere bey Adlichen / und anderen		
seynd	14		Elstern	5	94
Chanoinessen in denen Erbslichen	16		Stabträger des Thumb-Capitula	3	94
Stiftern	16		Procuratores, Notarii, & Fisci deren		
Abbtinnen in adlichen Frey-weltlichen	20		Berichteren	4	
Stiftern	20		Organista im Thumb	5	94
Chanoinessen in selbigen Stiftern	6		Organista in Städten und Clöstern /		
Äbte / und Praelaten in denen Clöste-	10		auch Adlichen und anderen Stiftern	2	18 8
ren	10		Organista in Wiegboldren / oder Kir-		
Conventualen in solchen Clöstern	9		spielen	2	
Reg-Brüder daselbst	2		Cameralen	1	94
Abbtinnen in adlichen Clöstern	20		Cüstere / und Schulmeistere / Cam-		
Conventualinnen in adlichen Clöstern	4		panarii, und Calcanten vom Thumb-		
Conversinnen	2	18 8	Capitul	1	94
Reg-Schwesteren daselbst	2		Cüstere / und Schulmeistere / auch Edu-		
Abbtinnen in anderen Clöstern	10		te-Cüstere / und Calcanten in Städten		
Geistliche Jungfrauen in denen Clöste-	7	94	und auffm Lande		
ren	7	94	Unverheyratete Schulmeisterinnen	1	24
Reg-Schwesteren	1	18 8	Thumb-Capituls Botte / Kellnercy- und		
Patres in denen Abteyen / oder Pastores	6		Burien-Vogt.	1	94
und Reichthiger in denen Jungfrauen / oder	6		Vögte und Frohwin	2	18 8
Clöstern / Clöstern und Häusern	6		Unter-Vögte und Vögten-Diener		
Rectores, und Superiores Collegio-	12		Geneine Schreiber in Stiftern		
rum S. J.	12		und Clöstern	2	
Ubrige Patres	4		Gastmeistere / Küllere / Schöpfere /		
Magistri	2	18 8	Schiltere / Rache-Wärtere / und Vögte /		
Collegiales Laici	2	18 8	in denen Stiftern / und Clöstern		
Pfibe von denen Carthensren / und in	10	18 8	Solger / Bäder / und andere reiffige		
anderen Clöstern	10	18 8	Diener daselbst	4	8
Carthuser / und andere Mönche in de-	4		Reiffen / und andere Jungen		
nen Clöstern / wo keine Abteyen seyn	4		Haushaltinnen bey Geistlichen und		
Reg-Brüder daselbst	2		Sammer-Jungfern in denen Stiftern /		
Mütter in denen Geistlichen Clöstern	7	94	und adlichen Clöstern		
und Clöstern-Häusern	7	94	Ander Dienstmögde		
Ubrige Geistliche Jungfern in be-	2	18 8	Bau-Meistere		
klöffen / und anderen Clöstern / oder	2	18 8	Bau-Kuchte		
Häusern	2	18 8	Wägen-Wächter		
Geistliche Personen in Jungfern-	2	18 8	Wänt / so nicht gepachtet / sondern		
und Clöstern-Häusern	2	18 8	Kost und Lohn verdient		
Reg-Schwesteren	18 8		Karren-Treiber / denen Müllerren		
Devere, & Tertiariz besser condition	2	18 8	gleich		
Erblicher condition	1	94	Erdren-Gräbere /	1	94
Des Thumb-Capituls Syndicus	10	18 8	Schiffere		
Des Thumb-Capituls Secretarius	6	18 8			

Und gleichwie nun mit Kirche wollen bey obigen Bedienten deren Kröwen / oder Wittiben und Kinderen specifice nicht zum Anschlag gebracht / so ist Unser gnädigster Will und Meinung / das ein Kröwe oder Wittib die halbscheid von den quarten, worauff der Mann wedentlich angeschlagen / oder bey seinen Lebzeiten angeschlagen worden wäde / so dann ein jedes Kind hinwiederumb die halbscheid / was die Mutter glegt / zu erliegen schuldig / und gehalten seyn solle.

# Classis Secunda.

## Hochfürstliche Münzstrichische Ráthe und Bediente.

	R.	S.	D.		R.	S.	D.
Hoff-Marschall	20			Hoff-Schneider	4		
Oberst-Stallmeister	10			Unter-Holz-Förstere/Jäger und Vi-	1	9	4
Ableiche Ráthe und Drossen	16			skere	2	12	2
Gelahrte Geheimbte Ráthe	12			Hoff-Gärtner	2	12	2
Hoff-Ráthe / Advocaci Patriæ, Hoff-				Hörsst. Musici, so salarium haben	2	12	2
gerisches-Amts-Verwalter und Assessor,				Anderer Hörsst. Musici, und von Scha-			
Wünstlerischer Stadts-Richter/ auch				fung special-bestrepete/ so kein salarium			
Cammer- und Kriegs-Ráthe und Advoca-				haben	1		
ci, Fiscii	9	9	4	Notarii Apostolici, & Caesarii in ma-			
Referendarii, so Salarium haben	9	9	4	triculari in Camera Imperiali.	1	12	2
Ubrige Ráthe und Referendarii	8			Procuratores und Notarii bey dem Geist-			
Hörsst. Leib-Land- und Wiltz-Medici	9	9	4	und Weltlichen Hoff-Gericht / und deren			
Ober-Auditeur	8			Substituti	4	12	2
Land-Rhent- und Pfennigmessler	9	9	4	Ober- und Land-Fiscus wie auch Fisco-			
Land- und Ober- Commissarii und de-				les bey dem Geist- und Weltlichen Hoff-			
ren Substituti	9	9	4	Gericht	4	12	2
Ober-Fischmeister	9	9	4	Notarii, Fiscii, bey dem Brúchten- appa-			
Hörsst. Hoff-Cantley/ Hoff-Cammer-				lations-Ober-Fiscalat, auch anderen			
und Lehn-Kriegs- und Pfennig-Cam-				Land- Stadt- und úbrigen Gerichten			
mer Secretarii, und deren Substituti	6	12	2	Schichtschreibern und Procuratores und			
Ambts-Rhentmeister/ und deren Sub-				deren Substituten	4	12	2
stituti	10			Latores Litterarum, Notarii banca-			
Ráthere / Bografen / Commissarii,				les, expeditores, cursores	2	12	2
Ober-Receptores, Postmeister / Inge-				Verichts- Vögte in Städten / Wö-			
nieurs/Buchdrucker/Münzmeister/ und				holten und Dörffern	2	12	2
Buchführer / auch deren Substituti	8			Untervögte / Frohnen und Vögten			
Hörsst. Bereiter	8			Dienet	12	2	
Hörsst. Registratores und Prohono-				Hörsst. auch der Wblichen Ráthen /			
arios	1	9	4	Drossen/ Rentemeistern / und Commis-			
r. Wörtel- Meister / Cantley- und Cam-				siarii / Wörsstiger Rath- und andere			
mer-Landfósten / Agenten / und Siegel-				Schreibere	9	9	4
Cammer- Bediente und deren Substi-				deren Haushalterinnen und Cam-	1		
tuti	4	12	2	mer-Záhleren			
Kellermeister/ Küchen-Schreiber / und				deren Köche und Gärtner	1	9	4
Silber-Dienere	4			Anderer reissige Knechte und Bediente	12	2	
Hoff-Fourier, und Ober-Jäger	4	12	2	Reissige und andere Jungen			
Hoff-Ambts-Haus- und Ober-Vög-				DienstMägde			
te / auch Ober- und Holz-Förstere / und				Patronmeister	1		
deren Substituti	4			Bawlknechte			
Wobell	7			Mühlen Vögter	2	12	2
Cantley- Hoff- Cammer- Kriegs-				Müller / so nicht gepachtet / sondern			
Cantley-Post- und Pfennig-Cammer-				lohn verdienet	1	9	4
Wotten	1	9	4	Karren Treiber	1	9	4
Hoff-Vórtner /	1	9	4	Schlesere	1		
Land-Trommetter / und Heer-Pauker	4						

Und als nun gleichfalls deren in obgemeldter Classe benandter Frauen / oder Wit-  
 tiben / und Kinderer umb die Weltläuffigkeit zu vermeiden nicht specificet mit zum An-  
 schlag gebracht seind / so hat es mit der Collectirung dieserhalb eben dieselbe Beschaf-  
 fenheit wie in sine Classis primæ breiterß davon gemeldet.

# Classis Tertia.

## Münstrische Löbliche Ritterschafft, und deren Bediente.

	R.	S.	D.		R.	S.	D.
Gräßlichen Stands-Persohnen	24			Derenelben Cammer-Diener / Gärtner und Köche	1	9	4
Erb-Marschall	10			Ubrige Reiffige / und andere Bediente		18	8
Audere Rittermäßige	12			Deren Gräßlichen und Rittermäßigen Haushalterinnen und Cammer-Jungferren	1		
Ritterschafft-Syndicus	9	9	4	Gerichts- und andere Bögte und Holz-Jörstere	2	18	8
Deren Gräßlichen / Rittermäßigen / und Adlichen in Diensten habende Bekohrte Krentemeistere / und Richtere / und Bograffen	8			Unter-Bögte / Frohnen / und Bögten-Dienere		12	8
Procuratores, Notarii, und Fiscii an derenelben Gerichten	4			Mühlen-Pfächtere	2	12	8
Gemeine Schreiber	2			Müllere / so Lohn verdienen	1	9	4
Krentemeister / Amtsdinere / so keine Bekohrte / auch Verwalter und Pfächtere deren Gräßlichen und Adlichen Güthern / oder Häusern	5	9	4	Karren-Treibere / denen Mülleren gleich	1	9	4
Dieserige / welche in den Städten oder auffm Lande wohnen / und keine Kirspels-Schagung von dem Rath / worauff sie wohnen / geben	8			Stück- oder Wild-Schützen		18	8
Auff freyen Grunde wohnende Köche / Heuerleuthe / und Brinckfigere so Pferde haben	2	18	8	Alle andere auff ihren besreyten Grundten wohnende Persohnen		12	8
Dieserige / so keine Pferde haben		8	8	Reiffige / und andere Jungen / so Lohn verdienen		9	4
Deren Gräßlichen und Rittermäßigen Reiter / Stallmeister / und Trommeters	2	18	8	Baumellere	1		
				Barb- und andere gemeine Knechte		12	8
				Dienst-Mägde		10	6
				Schaffere			

Wegen denen Gräßlichen Stands und Rittermäßigen / auch deren Bedienten hieroben zum Anschlag nicht mit gebrachter Frauen / oder Wittiben / und Kinderen hat es eben dieselbe Beschaffenheit / wie in sine Classis 1ma deutlich vermeldet.



# Classis Quarta.

**Bürgermeistere und Raths-Glieder in denen Städten mit denen Bürgereu  
und Handwercks-Leuthen / auch auffm Lande wohnende Bauren  
und übrige Eingeseffene.**

Bürgermeistere / und Syndicus der Stadt Münster	9	9	4	Geringerer condition	1		
Würdliche Raths-Verwandten daselbst	6	12	8	Ochsen- Koff- Vieh- und Schweine- Händler / auch Herbergiere	2		
Secretarius selbiger Stadt	6	12	8	Hieroben - specificirte- Apotheker /			
Bürgermeister zu Coersfeld / Waren-Deuff und Rheine/ so keine Gelahrte oder anderer Qualität mit höhern Anschlag darnieder haben / wie auch Secretarii daselbst	6	12	8	Wandschneider / Weinhändler / Cramer /			
Raths-Männere daselbst / so keine Gelahrte / oder andere Qualität mit höhern Anschlag haben	4	12	8	Höcker / Ochsen - Koff - Vieh - und Schweine - Händler / auch Herbergiere			
Bürgermeister zu Bocholt / Borden und Halteren	5	9	4	auffm Lande / in Wigboldten oder Dörffern / so besserer condition			
Die Raths-Männere und Secretarii daselbst	4	12	8	So geringerer Condition	1		
Bürgermeister in übrigen zum Land-Tag gehörigen Städten / deren Secretarii oder Stadts-Schreibere	4	12	8	Kellertwarte / Wagn-Weister / und Einwohner des Stades Weinhauß zu Münster /			
Raths-Männere daselbst	2	12	8	Maur- Zimmer- und Mühlen-Meistere / auch Bild- und Steinhawere sambt			
Bürgermeistere / Stadtschreibere / oder Secretarii in übrigen zum Land-Tag nicht gehörigen Städten und Wigboldten	4			Schreineren in Stadt / und Städten / Wigboldten und Dörffern / so besserer Condition			
Raths-Männere / oder Vorstehere daselbst	2	12	8	Geringerer Condition	1		
Raths-Getahrte / Medicis und von ihren Weibern lebend / so keine Schätzung geben in- und außershalb denen Städten	8			Maur- und Zimmer - Meistere / auch Schreiner / so keine Schätzung geben			
So aber Schätzung geben	4			Hausfizzende allerhand Handwercks-Leuthe in denen Städten / welche neben ihren Handwerk keine andere Kauffmanschaft gebruchen			21
Gemeine Schreibere und Notarien / so keine Schätzung geben	2			Stegengedde auffm Lande in Wigboldten und Dörffern wohnende ledige Handwercks-Knechte in denen Städten / so Koff / oder Lohn verdienen / so separatim wohnen / auch Schätzung geben			14
Amandentes, Scribenten und Copisten	1			Welche aber ben denen Meistern wohnen und keine Schätzung geben			6
Juris Practicanten / und Koff-Zungfstran	1	12	8	ledige Handwercks-Knechte so auffm Lande wohnen / und Schätzung geben			16
Theologi, so bey den Elteren nicht angeschlagen	14			So die nicht geben			4
Philosophi	9	4		Apotheker Gesellen / Kauffmansdiener und Winceljunseren			12
Apothekere in denen Städten	3			Jungen so Lohn verdienen			9
Wandschneidere / und Weinhändler von besseren Witteln	3			Alle andere Hausfizzende und reifige Jener in den Städten / und auffm Lande			12
Von geringeren Witteln	1	14		Alle ledige und andere Jungen / so Lohn verdienen			9
Cramere und Kauffleuthe von besseren Mitteln	3			Dienstmägde oder sonst ledige Personnen			10
Von geringeren Witteln	1	14		Alle Bau- und andere Knechte / so Lohn verdienen			10
Gleichhauer / und Höcker besserer condition	2	14		Gemeine Statt - Botten / so keine Schätzung geben			12
Schlechter condition	1	7		So Schätzung geben			7
Höcker / und Bräuere besserer condition	1	12		Gemeine Selbst-Botten			10

Wortensreiber in der Stadt Mün-	1	1	1	bet und mit den Unterscheid	1	1	1
Andere Wortensreiber / und Schlichter	2	1	2	Tagehner / so keine Schatzung geben	2	1	2
nere in Städten und Wigbolden	4	1	4	So Schatzung geben	4	1	4
Stadt-Dienere in Münster / so liberep	1	1	1	Schulden und Schulden / Hoff über	1	1	1
Wagen / Thierwärter und Marktweitere	1	1	1	gebete Erbe / so nicht wüest und prop-	2	1	2
Stadt- und Berichts-Dienere in Müns-	1	1	1	flügig send / der Mann	2	1	2
ter und anderen Städten	1	1	1	Von geheilen Erben / so einflügig /	1	1	1
Alle Mühlen Pächter / so keine Scha-	1	1	1	und nicht wüest / der Mann	1	1	1
zung geben	1	1	1	Von halben Erben / oder Werde-	2	1	2
So Schatzung geben	1	1	1	Kotten / so nicht wüest / der Mann	2	1	2
Müller so Lohn verdienen / und keine	1	1	1	Andere Köttere / und Bruchfigere / so	7	1	7
Schatzung geben	1	1	1	würdlich Pferde haben / der Mann	7	1	7
So Schatzung geben	1	1	1	Andere gemeine Köttere und Bruch-	7	1	7
Karren-Zeiber / so keine Schatzung	1	1	1	figere / der Mann	7	1	7
geben	1	1	1	Einwohner oder Hauslinge so auf	7	1	7
So Schatzung geben	1	1	1	denen wüest Erben wohnen / wie auch	7	1	7
Oel Wäcker / Sager / Post-Papier-	1	1	1	Einwohner in Backhäusern und Spi-	7	1	7
und andere Müller geben / wie eben gemel-	1	1	1	ckeren / so keine Schatzung geben / der Mann	7	1	7
				So Schatzung geben	7	1	7

Mit denen Köttern / Wittiben / und Kindern hat es in dieser Classe wie mit denen in-  
 vorigen Classibus eine gleiche Verwandtschaft.

Ubrige in denen Städten / und Wigbolden / auch Dörffern / obsonst Wohnhafte  
 in diesen Edicto etwan nicht specificirter / sohnem / wie auch deren Frauen / Wittiben  
 Köttere / Hausgenossen / Knechte und Mägde sollen jedoch in denen jedes Ortes / wie  
 blumten vermittelst Formirenden / und ad deputatos zum Hofaal einschickenden Ko-  
 gis der Billigkeit nach mit attackirlich werden.

Denen in Städten / und Orten / so mit der Fremden Einquartierung beschweret  
 sind wohnhaften schabbahren Wärgern und eingewissenen / wie auch deren Frauen oder  
 Wittiben / und Kinder solle zu einem gewissen Erleichterung von den sonst obliants taxir-  
 ten quanto / noch ein dritter Theil nach gelassen / und selbige als nun denselben nur zwei  
 dritten Theile zu bezahlen schuldig sind. Welche in solchen Orten wohnende Wittiben /  
 oder andere Freie und Exempten aber / so auch deren Knechte / als der schabbahren  
 Gläubneren / Hausgenossen / oder Wittibwöhner / auch Köttere und Mägde / so  
 ihre Schatzung geben / solle ihr exacter quantum völlig zu bezahlen schuldig sind.

Welche aber von denen in obgeschickten vier Classibus benenneten mit verschiedenen  
 Officiis / oder qualiteten versehen / solle ihr contingent nach den höchsten Anschlag zu  
 bezahlen haben. Und

Damit jedermannlichen dieses unseres gegenwärtigen Edict und andächtigster Will  
 zur Wissenschafft kommen undge / so sollen die unferer Schrift / und Adressen umbe  
 Münter Beampten daran zu lesen / so es durchgehend allenthalben im ganzen Röm-  
 lichen Reich lauffenden Monats des auff Machten Tag / oder längst den folgenden  
 Sonntag voll Handel publicirt / an Kirchthüren / und woh es sonst bräuchlich / an-  
 geschrieben / auch denen Schriftfere / Gotteshäusern / Clösteren / und Conventen von  
 diesem Edict und daben zur Nachricht communicirten Formulari der Verordnen ver-  
 zehntel ein gedrucktes Exemplare zugesendet werde / demnach

Wackerheit die in prima classe hie oben angeführte Besittliche sowohl als Religiosen /  
 und darzu gesetzte betrifft / sollen die Prelati, Praepositi, Decani, Priores, Priors, und  
 andere Superiores ihres Standts / werden / oder Condition / und Besittliche die auch  
 sein mögen) von ihren Capituln / Gotteshäusern / Clösteren / und Convent-  
 en / geistlichen und anderen besetzten Häusern / und allen dahin gehörigen Predicanten  
 Wärgern / und anderen Verordnen / und deren Familien / wie die eben Nahmen ha-  
 ben

den / ein beständig von ihnen Unterscheiden- und verpöbtes Register, andere particular Geistliche aber ohne Unterscheid sowohl in Städten / als auffm Lande wohnende von ihnen selbst / ihren Familien und Hausgenossen gleichfalls eine aufrichtige Unterscheiden- und verpöbte designation nach den denen Capitulen / Stiffteren / Gotteshäusern / Eldstern / und Conventen zustellenden / durch die privat Geistliche aber von unsern Beamten / oder Kirspels Receptoren hoblenden formulari mit sambt den völligen Geldts-Anschlag / und zwar die künige: so in denen Aemtern Wolbeck / Rheine / Bevergern / Ahausen / Werne / Lüdinghausen / Dülman / Horstmar / und Sassenberg respective belegen und wohnhaft / in der Wochen nach wechsl künfftigen Sonntag Latare. so aber unter denen Aemtern Stromberg / Dreite / Cloppenburg / Meynen und Emselnd / auch Bocholt sortiren / in der Wochen nach Sonntag Judica wechslkünfftig und vor derenelben respective Verkauf auff unsern Hochfürstlichen Hofstaat zu Münster denen darzu deputirten Commissaris: welche daselbst des Endts morgens von 8. und nachmittags von 3. Uhren gegenwärtig sein werden / auff einmahl / und ohne Abzug einiger Köffen obusehbar in guter gangbarer Silbermünz einlieferen / und einschicken / massen: daß solche Registra, oder designationes redlich eingerichtet / darfür stehen / und daß der völlige Anschlag also bezahlet werde / bey Straff vier doppelter Zahlung darzu angewiesen werden.

Zum Zwenten sollen die in secunda Classe specificirte Persohnen für sich und die Librigen die Registra, und designationes nach den ihnen entweder zustellenden / oder von unsern Beamten / und Receptoren zuzustellenden formulari gleichfalls auff unsern Hochfürstl. Hofstaat zu Münster denen darzu verordneten Commissaris theils in der Wochen nach Sonntag Latare, und theils in der Wochen nach Sonntag Judica nach in nechst vorigen Spho vermeldeten Unterscheid deren Aemtern / worinnen dieselbe wohnen / in den völligen Geldts Anschlag auff einmahl und ohne Abzug einiger Köffen aufrichtig einlieferen / und: daß solche Registra und designationes redlich eingerichtet / und die Zahlung in denen respective angezeigten terminis wirklich geschehen / bey Straff vier doppelter Zahlung gleichfalls darfür haften.

Zum dreyten sollen die in tertia Classe aufgedeutete Persohnen für sich und wegen der Librigen die Registra und designationes nach den ihnen entweder zustellenden / oder von unsern Beamten / und Receptoren zuzustellenden formulari gleichfalls auff unsern Hochfürstl. Hofstaat zu Münster denen darzu verordneten Commissaris mit und nebens den völligen Geldts Anschlag auff einmahl respective in der Wochen nach Sonntag Latare und Judica, wechslkünfftig / und zwar nach den oblaufs in Spho primo gemachten Unterscheid / in welchen Aemtern dieselbe haften / obusehbar einschicken und einlieferen / und daß solche Registra und designationes der Gebühr und aufrichtig eingerichtet / auch daß die Zahlung in respective angezeigten Terminen geschehen / allerdings und bey Straff vier doppelter Zahlung darfür stehen und haften.

Zum Vierden / so viel die in quarta Classe benennete Persohnen betrifft / sollen in Unserer Stadt Münster / und übrigen Städten: nicht weniger in Flecken / oder Wylbolden die jedes Orths Richtere / Burgermeistere und Rath / oder respective Vorsteher / in denen Oberren und Kirspelen aber jedes Orths Pastor, Receptores, und Prokores soforth nach publication dieses vermitts ordentlicher Rundmachung vom Cantel einen gewissen Tag oder Tage bestimmen: gestalten an solchen anfallen Mühen / und Wohnstätten keine außerschieden eine verständige Verlesn bey Straff von 10. Goldgulden zu erscheinen schuldig sein / so dan Mann vor Mann abfragen und erforschen / was für Qualität ein jeder sein / und seine Hausgenossen angebe / mithin darvon nach Anleitung eines von Unseren Beamten ihnen zustellenden Formularis jedes Orths mit Zuziehung deren Pfarrerren / oder Pastoren / und Vice-Curaten / in den Oberren und auff dem Lande auch mit Zuziehung deren Zehnerren / Vögten / Unter-Vögten / und Krohnen ein aufrichtig und vollkommenes Register (worinnen die Persohnen nach Anleitung obiger Libren mit den dortigen

taxiren/oder wan selbe darinnen nicht erkündlich/mit einen auff ihren Gewissen etrichtenden Anschlag zu beschreiben/ einrichten/ und solche registra in duplo aufffertigen/ auch den selben gemäs das Geld von den Einwohnern/ und eingewessenen fürder sambst einnehmen/ und eines darvon von ihnen allerseits unterschrieben/ und versiegelt/ oder verpigit sambt den daraus resultirenden Geldts Anschlag auff einmahl nach vorhin bedeuteten Unterscheid der Aemteren in der Wochen nach den Sontag Lazare, und Judica respectivē denen Deputatis auf den Postaal zu Münster einschicken/ und gegen Quitung ohnfehlbar abliefern lassen/ und dafür/ daß die registra richtig etgericht/ stehen sollen/ wie dan auch im fall jemandt seinen Anschlag nicht zeitlich genug und längst vor Umblauff vorerrennter Zeit die Zahlung verrichten würde/ derselbe zu vier doppelter Zahlung ebenmäsig angehalten/ und die Receptores, oder Einnehmere der Schatzung/ da an ihnen einiger Mangel erscheinen würde/ absonderlich deswegen mit einer Straff nach ermessen angesehen werden sollen.

Zum Fünfften/ als hieben angemercket worden/ wieder daß die Diensthotten/ Dienstmägde/ auch die reisige Knechte und Jungen mit einen halben Jahr sich abwechseln/ und außer Dienst zu gehen pflegen/ und also das publicum in diesen Fall leichtlich defraudirt werden könnte/ sollen die Herren/ und Hauswirthte in allen vorbestimten vier Classibus für deren contingent, so sie schuldig/ und in ihren registris, und designationibus, oder für ihre Hausgenossen angeben/ stehen und haften also/ daß wegen derenelben für Ablauf obgesetzter zweyer Wochen nach vorgemelten Unterscheidt deren Aemteren die Zahlung auff einmahl geschehe/ damit nun die Herren/ und Hauswirthte derents wegen nicht zu kurz kommen/ haben dieselbe/ so viel an ihren Lohn abzuziehen/ und einzubehalten/ oder sich vorher an ihren Mobilien/ oder Haabsehligkeit/ wie die Mahnen haben mag/ zu versichern/ wie dan auch

Zum Sechsten/ weilien verschiedene dieses Hochstifts Eingewessene ein Zeitlang zwar anderwertig hin zu arbeiten oder sonst auß dem Lande gehen/ so verordnen wir auch außdrucklich/ daß die selbe doch zu dieser Person. Schatzung mit zugezogen/ und getrewlich designirt/ wie auch deren Anschlag auff vorherührte Zeit/ und Ort bezahlt werden solle

Zum Siebenten/ falls sich über lutz oder lang befinden würde/ daß den den Angaben oder Anschlag einiger Unterschickel. Vergess. oder verdunkelung geschehen/ ein oder ander verschwiegen/ gar nicht/ oder Unrecht angegeben/ solle derselbe zu vier doppelter Zahlung (welche Straff des quadrupli allhier und in vorigen paragraphis gewisset) für dieses wahl allein dem Lande zum besteu kommen solle/ angestrenget/ und auch dem befinden nach andern zum Exempel abgestraffet werden

Zum Achten/ da nun einer jemanden anbringen würde/ welcher dießfalls sich in vorhin vier Classibus nicht recht angegeben/ oder verschwiegen/ soll selbiger Anbringer dessen Mahnen doch gewis verschwiegen und ins geheim gehalten werden wird) nach Condition und Gelegenheit dessen/ so er heimlich angebracht/ und so viel derselbe an Anschlag giebt/ von jeder Person zu gemessen haben

Zum Neunten/ weilien in obigen Anschlag ein Unterschied bey einund andern wegen der besser und geringer Communion in der Stadt Münster/ und andern Städten und Wigbolden gemachet/ und exportirt ist/ soll von unseren Beamten und denen darzuobaus committirten Richtern/ Burgemeistern/ Rhats. Männern/ Secretarien und Stabs. Schreibern/ auch Pastoren/ Receptoren/ Provisoren solches vorhero wohl examinirt werden/ gestalt/ wan dabei etwa in diesem Stück sowohl/ als anderen nach befinden nötiger/ oder sonst vorhaben der revisitation einige Verdunkelung/ partialität/ oder Unterschleiff vorgegangen/ in aller Strenge/ und exemplariter datwieder verfabret werden solle

Zum Zehnten sollen die würcklich dienstleistende Militair. Personen/ wie nicht wenger die allein kendtlich Almosen genießende Armen/ die vier Ordines mendicantes, als Convencuales S. Francisci, P.P. de strictiori Observantia, Capucini, und S. Dominici, wie auch arme Clarissen unfer dessen Anschlag nicht begriffen seyn/ und obwohl

Zum/

Zum Elfften die jenige / so das Zwölffte Jahr noch nicht erreicht (aufgenom-  
men / so von demselben Lohn verdienen) unter den Anschlag gegenwärtiger  
Verohn:Schabung auch nicht verstanden / und begriffen werden / sondern von den  
selben befreuet seyn sollen / so befehlen dannaoh gnädigst und wohl ernstlich / daß alle  
und jede unter jeh gesagten Alter der Zwölff Jahren vorhandene Verohnen mit Naho-  
men / Zunahmen / und Ausdeutung ihres Alters bey jedermänniglichen / jeden Hau-  
se / und Familie auffsgnatwesse designirt / und verzeichnet / so dan auch / auffdaß hierunter  
in nicht: angebung des äigentlichen Alters aller Unterschleiff verhütet werde / auff Ero-  
forderen deren darzu committirten die Lauff: Bücher communicirt / und nachgesehen  
werden sollen /

Zum Zwölfften / und lehtens wollen wir auch gnädigst / daß zu dieser allgemeinen  
Verohn: Schabung von der in unseren Hochstift Münster vergleiteten und son-  
stigen Judenschafft die Summ von 300. Rthlr. bezgetragen werde / wes endts derselben  
Obervorgänger und andere Vorstehere unter ihnen das behörige wegen des quanti,  
was ein jeder nach proportion darzu zu erlegen hat / nicht allein zeitig einzurichten /  
sondern auch solchen völligen Anschlag auff einmahl wenigst vor den 30ten negstkünfftig-  
gen Monaths Marcii bey Straff vier doppelter Zahlung auff unserm Hochfürstl. Hoff-  
saal einzuliefferen schuldig und gehalten seyn sollen.

Uhrkundt gnädigsten Handzeichens / und bezgetruckten geheimen Tanslen: Einsees  
gels. Geben Bonn den 6ten Februarii 1735.

**Clement August** / Churfürst.



J. von Stefne.